

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 21. Februar 1955	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3.2.55	Verordnung über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen	113
3. 2. 55	Verordnung über die Bildung des Instituts für Literatur	115
22.1. 55	Anordnung über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	116

Verordnung über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 3. Februar 1955

Der friedliche Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens eine große Zahl wissenschaftlich ausgebildeter Kader. Es ist daher notwendig, die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen unserer Universitäten, Hoch- und Fachschulen planmäßig durchzuführen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zuweisung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt nach einem Absolventenverteilungsplan.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke teilen der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Oktober jeden Jahres ihren Bedarf an Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen mit.

(3) Auf Grund dieser Angaben und der Meldung des Staatssekretariats für Hochschulwesen über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Absolventen stellt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen einen Absolventenverteilungsplan auf.

(4) Die Staatliche Plankommission übergibt bis zum 3. Januar jeden Jahres den Absolventenverteilungsplan dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und teilt gleichzeitig allen Bedarfsträgern die Anzahl der für sie vorgesehenen Absolventen mit.

§ 2

(1) Für die an den Universitäten und Hochschulen bestehenden Fachrichtungen werden Fachkommissionen jeweils bei den Ministerien oder zentralen Staatsorganen, die den größten Bedarf an Absolventen der betreffenden Fachrichtung haben (Hauptbedarfsträger), gebildet (siehe Anlage).

Der zuständige Minister bzw. der Leiter des zentralen Staatsorgans bildet diese Fachkommissionen entsprechend den besonderen Erfordernissen seines Arbeitsbereichs.

Die Fachkommissionen setzen sich in der Regel aus einem Vertreter der Abteilung Kader und, soweit diese besteht, der Abteilung Hochschulen des Ministeriums, Staatssekretariats oder des sonstigen zentralen Staatsorgans sowie aus mehreren Fachkräften des für die Absolventen vorgesehenen Tätigkeitsbereichs zusammen.

(2) Die Berufslenkung der Absolventen von solchen Fachrichtungen, für die keine Fachkommissionen bei einem zentralen Staatsorgan gebildet werden können, erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bildet in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen hierfür Kommissionen, die den Einsatz der Absolventen dieser Fachrichtungen vornehmen.

(3) Die Fachkommissionen haben die Aufgabe, mit allen Absolventen über deren Einsatz zu sprechen und die Absolventen entsprechend dem Bedarf unserer Volkswirtschaft, entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihren persönlichen Wünschen, den zentralen Staatsorganen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erhalten sie vom Staatssekretariat für Hochschulwesen die Absolventenmeldebogen, von den Prorektoraten für Studentenangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen die notwendigen Kaderunterlagen und von den Bedarfsträgern Angaben über die verlangte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit. Bei den Gesprächen mit den Absolventen ist der Lehrkörper der Universität oder Hochschule weitestgehend hinzuzuziehen. g ^

(1) Für die Absolventen der Fachschulen werden in den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen unabhängig von den im § 2 genannten Fachkommissionen zentrale Absolventenlenkungscommissionen gebildet, die sich in der Regel aus Vertretern der Abteilungen Arbeit, Kader und Fachschulen zusammensetzen.

(2) Die zentralen Absolventenlenkungscommissionen haben die Aufgabe, den Einsatz aller Absolventen der den jeweiligen Ministerien oder Staatssekretariaten unterstehenden Fachschulen entsprechend dem Absolventenverteilungsplan vorzu nehmen.